# Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG
Roland-Brandin-Str. 2
29439 Lüchow

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

## Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde am 08.01.2024 um das Mobilitätsangebot „ÖPNV-Taxi“, erweitert. Damit wurden auch für bisher noch nicht abgedeckte Zeiten und Ziele Mobilitätsoptionen eingerichtet.

Fahrgäste können über ein Buchungssystem per Internet oder mit Hilfe der Mobilitätszentrale ÖPNV-Taxi-Fahrten buchen und bezahlen. ÖPNV-Taxi-Fahrten werden bei übereinstimmenden Fahrtwünschen vom Buchungssystem gebündelt. Alle ÖPNV-Angebote einschließlich der ÖPNV-Taxi-Angebote sollen entsprechend dem Fahrtwunsch eines Fahrgastes vom Buchungssystem zu multimodalen Reiseketten mit Anschlusssicherung verbunden werden können. So können auch größere Distanzen im gesamten Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit Hilfe eines integrierten ÖPNV überwunden werden. Die Bezahlung der ÖPNV-Taxi-Fahrten erfolgt auf Basis des Wendlandtarifs.

Alle im Landkreis Lüchow-Dannenberg als Taxi zugelassenen Verkehrsbetriebe können sich am Modell „ÖPNV-Taxi“ beteiligen.

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

**2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift**

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

**3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten**

§ 7 Festlegung des Tarifs

**4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis**

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

§ 9 Vertragsparteien

§ 10 ÖPNV-Taxi-Software

§ 11 Betriebsabläufe

**5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen**

§ 12 Ausgleichsregelung

§ 13 Rechnungslegung

**6. Abschnitt: Sonstiges**

§ 14 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

§ 15 Laufzeit

§ 16 Anlagenspiegel

## 1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Sondervereinbarung gilt für alle Unternehmen, die ÖPNV-Taxifahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Taxenverkehrs im Landkreis Lüchow-Dannenberg durchführen wollen.

(2) Übergangsweise bis zum 31.12.2027 gilt diese Sondervereinbarung auch für Unternehmen, die ÖPNV-Taxi-Fahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Mietwagenverkehrs durchführen. Die nachfolgenden Regelungen gelten für diese Unternehmen entsprechend.

### § 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

(1) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung. Für den Übergangszeitraum nach § 1 Abs. 2 kann eine Sondervereinbarung in entsprechender Weise mit Unternehmen des Mietwagenverkehrs abgeschlossen werden.

(2) Diese Sondervereinbarung regelt die Durchführung und die Vergütung von allen Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi.

(3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. l) VO 1370/2007 dar.

## 2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

### § 3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 lit. b) und l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese Sondervereinbarung erlassende Aufgabenträger gemeint.

## § 4 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im Gebiet des gesamten Landkreises (räumlicher Zuständigkeitsbereich).

## § 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

(1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG und übergangsweise für alle Verkehre mit Mietwagen nach § 49 Abs. 4 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt („ÖPNV-Taxi“).

(2) Das ÖPNV-Taxi ersetzt, ergänzt und verdichtet nach § 8 Abs. 2 PBefG den Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG.

## § 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Taxiunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, bei den Fahrkarten für das ÖPNV-Taxi die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten (siehe 3. Abschnitt: ).

(2) Der Höchsttarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs (unternehmerischer Taxitarif).

# 3. Abschnitt: Tarif für ÖPNV-Taxi-Fahrten

## § 7 Festlegung des Tarifs

(1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten, der von den Fahrgästen zu zahlen ist, wird vom Landkreis festgelegt. Dabei gilt der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif, der auf der Website www.mobil-im-wendland.de veröffentlicht ist.

(2) Der ÖPNV-Tarif für eine ÖPNV-Taxi-Fahrt wird vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tarifberechnung an.

## 4. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

### § 8 Art des Verkehrsangebotes

(1) Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein fahrplanloses Angebot im Flächenverkehr („On-Demand“-Angebot), welches als Ergänzung zum Linienverkehr angeboten wird.

(2) ÖPNV-Taxi-Fahrten können in den folgenden Betriebszeiten beginnen:

1. Montag bis Donnerstag von 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. Freitag von 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
3. Samstag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
4. Sonntag und Feiertag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

(3) Das Bediengebiet umfasst grundsätzlich alle ÖPNV-Haltestellen. Daneben gibt es vom Landkreis virtuell festgelegte Haltepunkte, die über ihre Adresse definiert und entsprechend beschildert sind.

(4) Fahrgäste können auch von Adresse zu Adresse befördert werden. Die Taxiunternehmen erhalten mit dem Fahrauftrag statt Haltestellen die anzufahrenden Adressen.

### § 9 Vertragsparteien

(1) Die Taxiunternehmen sind Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließen die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für die Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.

### § 10 ÖPNV-Taxi-Software

(1) Die Registrierung von den Taxiunternehmen in der ÖPNV-Taxi-Software ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.

(2) Die gesamte Abwicklung im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-Software statt. Das Taxiunternehmen ist nicht berechtigt, eigenmächtig Fahrten als ÖPNV-Taxi-Fahrten durchzuführen oder bestehende Fahraufträge abzuändern.

(3) Die gesamte Kommunikation im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-App statt.

### § 11 Betriebsabläufe

(1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können von den Fahrgästen über die ÖPNV-Taxi-App oder per Telefon über die Mobilitätszentrale gebucht werden.

(2) Einzelheiten zu den Betriebsabläufen und dem Umgang mit der ÖPNV-Taxi-Software sind **Anlage 1** zum Betriebsablauf zu entnehmen

## 5. Abschnitt: Abrechnung mit den Taxiunternehmen

### § 12 Ausgleichsregelung

(1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden dem Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi mit Kraftfahrzeugen gemäß § 47 PBefG entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.

(2) Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zur Abrechnung zu entnehmen.

### § 13 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

## 6. Abschnitt: Sonstiges

### § 14 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

(1) Wird ein Fahrauftrag durch einen Fahrer oder das Taxiunternehmen nicht durchgeführt, erhält das Taxiunternehmen eine Abmahnung.

(2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn der Fahrer die Fahrt unverschuldet nicht durchführen konnte.

(3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, wird es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt. In diesem Zeitraum können keine Fahrten als ÖPNV-Taxi durchgeführt werden.

## § 15 Laufzeit

Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2027 oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.

## § 16 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

**Anlage 1** Betriebsablauf

**Anlage 2** Abrechnung

**Datum und Unterschrift**

Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg:

Lüchow, den

.....

Landrätin Dagmar Schulz

Für das Taxiunternehmen:

Lüchow, den

.....

Irro Verkehrsservice GmbH & Co. KG